

Ein Beitrag zur Simulation von Geistesstörungen.

Von

Universitätsprofessor H. Többen, Münster i. W.

Schon in der sagenhaften Darstellung der Vorgeschichte des trojanischen Feldzuges hat die Simulation eine Rolle gespielt. In den Fabeln des *Hyginus* heißt es: „Agamemnon und Menelaus kamen zur Insel Ithaka zu Odysseus, dem vom Orakel geantwortet war, wenn er von Troja ginge, würde er nach 20 Jahren allein, ohne seine Gefährten und armselig heimkehren. Als er daher wußte, daß Abgesandte zu ihm kommen würden, nahm er eine Filzmütze und spannte ein Pferd mit einem Stier vor den Pflug. Als ihn Palamedes sah, merkte er, daß er sich verstellte, und er warf seinen Sohn Telemach, den er aus der Wiege genommen hatte, ihm vor den Pflug und sagte: ‚Leg Deine Verstellung ab und komme unter die Verschworenen!‘“¹

Historisch gesehen, dürfte die Tatsache besonders bemerkenswert sein, daß schon der 131 n. Chr. in Pergamon geborene *Galen* auf die Entlarvung von Simulation auch von Geistesstörungen hingewiesen hat².

Was die Häufigkeit der Simulation anlangt, so ergibt eine Umschau in der einschlägigen Literatur ausgesprochene Meinungsverschiedenheiten. Für ein öfteres Vorkommen der Simulation spricht sich *Reichardt*³ aus. *Reuter*⁴ erachtet sie für häufig im Strafvollzug und auf dem Gebiet der Sozialversicherung, während nach *Reichardt* „die Simulation von Geisteskrankheit zur Erreichung einer Unfallrente selten ist. *Michel*⁵ hält die Simulation generell für nicht sehr häufig, während man nach seiner Ansicht „unter Verbrechern . . . wohl nicht so selten die Tendenz zur Simulation“ findet. Für selten erachten die Simulation *Kraepelin*⁶, *Hoche*⁷,

¹ *Hyginus fabulae* Nr. 95: Agamemnon et Menelaus in Insulam Ithacam ad Ulyssem venerunt, cui erat responsum, si ad Trojam isset post vicesimum annum solum, sociis perditis, gentem domum redditurum. Itaque cum sciret ad se oratores venturos, pileum sumpsit et equum cum bove junxit ad aratum. Quem Palamedes ut vidit, sensit simulare, atque Telemachum filium eius, cunis sublatum, aratro ei subiecit et ait: „Simulatione deposita inter coniuratos veni.“

² Galeni quomodo morbum simulantes sint deprehendendi libellus. Claudio Galeni Opera Omnia. Ed. Kühn, Bd. 19. Lipsiae: Officina Libraria Car. Cnoblochii 1830, S. 1—7.

Vgl. auch *Pagel*, Zum Kapitel „Simulation“. Dtsch. med. Wschr. 14, 989, 990 (1888). — In der ausgezeichneten Arbeit von *J. L. Heiberg*, Geisteskrankheiten im klassischen Altertum [Allg. Z. Psychiatr. 86, 1—44 (1927)] ist eine Simulation von Geistesstörungen nicht erwähnt.

³ *M. Reichardt*, Allgemeine und spezielle Psychiatrie. Jena: Verlag Fischer, 3. Aufl., 1923, 233.

⁴ *F. Reuter*, Gerichtliche Medizin. Berlin-Wien: Verlag Urban & Schwarzenberg 1933, 240—241.

⁵ *K. Michel*, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Berlin-Wien: Verlag Urban & Schwarzenberg 1931, 237.

⁶ *E. Kraepelin*, Psychiatrie. 7. Aufl., Bd. I, 382 (1903). Leipzig: Verl. Barth.

⁷ *A. Hoche*, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Aufl., 1909, 168. Berlin: Verlag Hirschwald.

und *Hübner*¹. *Bumke*² hat zwar „mehrere Simulanter“ schizophrener Krankheitsprozesse „entlarven können“ (S. 931), hält aber „die Unterscheidung von psychogenen und simulierten Symptomen“ für „grundätzlich unmöglich“ (S. 437). *Birnbaum*³ spricht sich dahin aus, „daß mit fortschreitender klinischer Einsicht immer weniger Simulation angenommen und anerkannt wurde“. *Aschaffenburg*⁴ hält die Simulation von Psychosen für „ebenso schwierig wie selten“. Nach *Schmidt*⁵ sind Fälle, „in denen objektiv Simulation vorliegt, ... selten, aber sie kommen vor.“ Nach *Straßmann*⁶ hat man „die Häufigkeit“ der Simulation „früher sicher sehr überschätzt, später aber im Gegenteil sie für ganz selten erklärt, ja zum Teil das Vorkommen von Simulation Geistesgesunder vollkommen geleugnet. Das war unrichtig; man erlebt eine echte Simulation doch nicht so selten . . .“

Ich selbst habe in 28jähriger Tätigkeit als Leiter einer Irrenabteilung und als forensischer Gutachter zahlreiche Fälle von Aggravation bei psychopathischen Gewohnheitsverbrechern und auch auf psychopathischer Grundlage Versuche der Krankheitsdarstellung gesehen. Oft sind mir auch Fälle begegnet, die bei der Einlieferung in die Untersuchungshaft oder in die Strafanstalt zum Zwecke der Strafverbüßung „den wilden Mann“ markierten. Die psychopathische Grundlage habe ich aber in solchen Fällen durchweg nachweisen können. Fälle der Überreibung eines vorhandenen Schwachsinn im Sinne der Pseudodemenz sind mir sehr häufig begegnet. Diese tendenziösen Aggravationen traten in auffälliger Weise an Zahl zurück, als während des Krieges die Haftentlassungen und Überführungen der Insassen in die Heilanstalten eingestellt wurden. Nach meinen Erfahrungen kommt es des öfteren in der versicherungsmedizinischen Praxis vor, daß von Rentenhysterikern aus der tendenziösen Absicht heraus, soziale Vorteile zu erlangen, eine Krankheitsdarstellung körperlicher und seelischer Gebrechen versucht wird. Wenn man aber mit *Hübner*⁷ unter Simulation das von *Gesunden* unternommene bewußte Vortäuschen von Krankheitssymptomen verstehen will, so wird dieser Nachweis außerordentlich schwierig sein. Unter 3156 Beobachtungsfällen der Irrenabteilung Münster wurde nur 2mal eine reine Simulation von Geistesstörung durch völlig gesunde Personen beobachtet. Außerdem

¹ A. H. *Hübner*, Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn: Marcus & Webers Verlag, 1914, 86.

² O. *Bumke*, Lehrbuch der Geisteskrankheiten. 2. Aufl. München: Verlag J. F. Bergmann 1924.

³ K. *Birnbaum*, Kriminalpsychopathologie und psychobiologische Verbrecherkunde. 2. Aufl., 1931, 258. Berlin: Verlag Julius Springer.

⁴ *Aschaffenburg*, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg: Winters Universitätsbuchhandlung 1906, 169.

⁵ W. *Schmidt*, Forensisch-psychiatrische Erfahrungen im Kriege. Berlin: Verlag Karger 1918, 116.

⁶ F. *Straßmann*, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 2. Aufl., 1931, 388. Stuttgart: Verlag Enke.

⁷ *Hübner*, l. c., S. 85.

konnte ich in der Vorkriegszeit in einem Kunstmälscherprozeß einen Simulanten entlarven. Es handelte sich um einen Mann, der geschickt nachgemachte Holzstatuen als Originale verkaufte und den Geisteskranken zu spielen versuchte, nachdem die verkauften Sachen von angesehenen Kunstsachverständigen als Nachahmungen erkannt worden waren. Im Anfang des Krieges beobachtete ich während des Musterungsgeschäftes 1 Fall von vorgetäuschter Geistesstörung zu dem Zwecke, nicht ins Feld ziehen zu müssen.

Im Jahre 1915 wurden den Ärzten der Reserve-Lazarett durch das Kriegsministerium „Winke zur Beurteilung von Nerven- und psychisch-nervösen Erkrankungen“ erteilt. Unter Nr. 1 findet sich die Bemerkung: „Simulation ist nicht häufig; nach den bisherigen Erkrankungen bei Feldkranken weit seltener als bei Neueingestellten. Aggravation ist häufiger, auch hier vorwiegend bei Neueingestellten. Sie kann bewußt sein (um vom Militärdienst oder Frontdienst freizukommen). Oft ist sie unbewußt (psychogene Übertreibung subjektiver Beschwerden).“

Kürzlich habe ich in der Untersuchungshaft einen Fall beobachtet, bei dem die Simulation einwandfrei festgestellt werden konnte. Bei ihm stand die schnöde Ichsucht, und zwar das Bestreben, eine Krankheit vorzutäuschen, um mit Hilfe des Schuldausschließungsparagraphen sich der gerechten Sühne zu entziehen, im Zenit der Handlungsweise des Angeklagten. Bei der Entlarvung dieses Falles habe ich mich nicht gekümmert um sog. Simulationsproben und auch nicht um die in der Literatur niedergelegten Ratschläge zur Erkennung. Ich habe vielmehr sorgfältig alle bekannten Krankheitsfälle mit den von K. vorgeschützten Symptomen verglichen und dabei festgestellt, daß die angeblichen Beschwerden und Ausfallserscheinungen bei dem Untersuchten in das bekannte Mosaik klinischer Krankheitsbilder sich nicht einfügten, daß also sein Verhalten gänzlich unnatürlich war, in seiner ganzen Nuancierung keineswegs der ärztlichen Erfahrung entsprach und demnach sicher ein Produkt bewußter Krankheitsdarstellung sein mußte. Diese meine Feststellung deckt sich durchaus mit den „positiven Kriterien der Simulation“, insbesondere mit den beweiskräftigen Vortäuschungszeichen „im Sinne der Berechnung, des Zweckbewußtseins und der Demonstration“ (S. 261), wie sie uns *Birnbaum*¹ sehr treffend schildert. Das ebenfalls von *Birnbaum* als Simulationskriterium erwähnte „Vortäuschungsgeständnis“ (S. 261) kam hier nicht in Frage und konnte bei der ausgesprochenen Unwahrhaftigkeit der Charakterstruktur des Untersuchten auch nicht erwartet werden. Bei der Prüfung habe ich selbstverständlich der von *Birnbaum* erwähnten und bekannten Erfahrungstatsache Rechnung getragen, daß „geistige Anomalie und Simulation zusammen“ (S. 263) vorkommen und daß „echte Simulation . . .

¹ *Birnbaum*, I. c.

als solche nicht stets positiv sicher nachweisbar“ (S. 263) ist. Ebenso wurde die von *Birnbaum* herausgestellte Forderung berücksichtigt, daß „nicht die vorhandene oder fehlende Vortäuschung, sondern der zugrunde liegende Geisteszustand für die strafrechtliche Bewertung ausschlaggebend“ (S. 263) sein soll.

Am 15. V. 1920 wurde bei dem Landwirt P. in R. von 4 Personen zum Zwecke des Raubes ein Überfall ausgeführt. Die Täter waren maskiert und mit Revolvern verschen. In dem Zimmer, in das sie eindrangen, befanden sich ungefähr 25 Personen. Anfangs war man der Meinung, die 4 maskierten Personen wollten sich einen Scherz erlauben. Deshalb versuchte ein Knecht, einem der Eindringlinge die Maske zu entfernen. Er wurde aber gleich darauf mit einem Revolver auf den Kopf geschlagen. Bald darauf entfernten sich die 4 fremden Personen. Im Hausflur fielen 2 Schüsse. Einer derselben traf den Landwirtssohn W. Zu den der Tat verdächtigen Personen gehörte K. Sein Vater sagte aus, es sei ihm bekannt, daß sein Sohn schon seit Jahren Einbrüche begehe. Den Überfall in R. habe sein Sohn mit 3 Komplizen ausgeführt. Die Vorbesprechungen zu der Tat seien in der Wohnung seines Sohnes getroffen worden. Es seien schwarze Masken angefertigt und die Schußwaffen nachgesehen worden. Der Anstifter sei der Mittäter D. gewesen. Auch die Ehefrau des K. sagte aus, daß sie die Beschuldigten bei der Vorbereitung zu dem Verbrechen in ihrer Wohnung gesehen und aus Gesprächen mit ihrem Manne und D. gehört habe, daß der Raubüberfall von den Beschuldigten ausgeführt worden sei. K. war flüchtig. Im November 1921 wurde das Verfahren gegen ihn wegen Abwesenheit vorläufig eingestellt.

Am 30. V. 1921 wurde zwischen den Bahnhöfen A. und D. am Gleis eine Sprengung vorgenommen, als ein D-Zug die Strecke befuhr. Der Zug fuhr weiter, ohne Schaden erlitten zu haben. Am Tatort wurden unter anderem 2 Schraubenschlüssel (40 und 35 cm lang) vorgefunden. Da K. und D. in letzter Zeit auf der Strecke A—D aus fahrenden Güterzügen Sachen gestohlen und diese an den Komplizen E. weitergegeben hatten, wurde auch nach dem Attentat die Aufmerksamkeit der Kriminalpolizei auf sie gelenkt. Der Vater des K. glaubte sich entsinnen zu können, daß der ihm vorgezeigte kleinere Schraubenschlüssel mal im Besitz seines Sohnes gewesen sei. Am 5. XI. 1921 wurde gegen K. wegen Verbrechens gegen das Sprengstoffgesetz die Untersuchungshaft verhängt. K. war flüchtig und wurde steckbrieflich verfolgt. Nach dem Kriminalbericht vom 7. XII 1921 sollte K. sich angeblich damals in Z. aufhalten und beabsichtigen, nach Berlin zu flüchten. Es sei nicht von der Hand zu weisen, daß K. sich einen falschen Namen zugelegt habe. Der in gleicher Sache angeklagte E. sagte am 20. IV. 1922 aus, K. sei in D. verhaftet worden. Nach seiner Entlassung habe er gesagt, es würde Zeit, daß er fortkäme; wenn sie ihn festgehalten hätten, hätte er mindestens 15 Jahre bekommen, er sollte einen D-Zug in die Luft gesprengt haben.

Kriminalbericht vom 18. X. 1925: Die Ehefrau des K. habe seit längerer Zeit die Scheidungsklage gegen ihren Mann eingereicht. Die Sache gehe aber deshalb nicht vorwärts, weil die Ehefrau den Aufenthalt ihres Mannes nicht anzugeben vermöge. Vor 2 Jahren solle K. sich unter falschem Namen in V. aufgehalten haben. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen habe K. in V. einen Militärpaß bei sich gehabt, lautend auf die Personalien „Felix Elten, geboren am 2. IV. 1892 zu G.“ K. habe sich teils als Bergmann, teils als Flickschuster ernährt und sei als Ringer und Boxer bekannt gewesen. Von V. habe K. sich am 25. IX. 1925 nach H. abgemeldet, solle dort als Separatist gewirkt haben, im Oktober 1924 sei er ganz kurze Zeit in V. gewesen. Er solle damals von L. gekommen und auch dorthin wieder zurückgekehrt sein.

Bei einer Aufgebotsverhandlung im April 1930 zu W. überreichte K. eine gefälschte Geburtsurkunde, die auf den Namen Erich Hauer lautete. Gemäß dieser Urkunde wurde er am 2. IX. 1892 als Sohn des Briefboten Werner Hauer geboren. Nachforschungen der Polizeiverwaltung ergaben, daß die Urkunde ohne jeden Zweifel gefälscht sei. — Angabe des K. am 2. XI. 1930: Er bestreite ganz entschieden, die ihm gezeigte Geburtsurkunde gefälscht zu haben. 1924 habe er in seinem Geburtsort B. bei dem Standesamt eine Geburtsurkunde beantragt, weil er zur Erlangung eines Seefahrtsbuches die Urkunde benötigt habe. So, wie der Schein ihm jetzt gezeigt worden sei, habe er ihn von dem Standesbeamten durch die Post zugestellt erhalten, weiter könne er dazu nichts sagen. Sein Vater sei 1914 in K., seine Mutter 1913 ebenfalls in K. gestorben. Von seinem 5. bis zum 14. Lebensjahre sei er mit seinen Eltern in D. gewesen und habe dort die Volksschule besucht. Der Name seines Lehrers sei Kallen, der des Pastors, welcher ihn konfirmiert habe, Müller gewesen. Nach der Konfirmation habe er zunächst auf einer Kohlenzeche in U., dann 4 Jahre bei der Firma H. gearbeitet. Im Kriege sei er von 1914 bis 1917 bei der Infanterie gewesen. Seinen Militärpaß habe er während der Revolution verloren. Nach dem Kriege habe er als Montagearbeiter in Westfalen, Belgien und zuletzt in Wilhelmshaven bei den Schleuderbauten gearbeitet. Dann sei er als Schiffer zur See gefahren und wohne seit 1925 in W. Seit dem 27. V. 1929 sei er verheiratet als Fischer in D. Geschwister oder andere Anverwandte habe er nicht. K. zeigte ein im Jahre 1926 vom Seemannsammt Wilhelmshaven ausgestelltes Seefahrtsbuch vor.

Aussage des Arbeiters V., wohnhaft in D., am 19. II. 1933: Vor etwa 2½ Jahren sei er nach einem gemeinsamen Fischzug mit K. in einem Schuppen zusammen gewesen. Da der Fischertrag ausnahmsweise gut gewesen sei, hätten sie 2 Flaschen Schnaps geholt und ausgetrunken. Bei der 2. Flasche sei K. gesprächig geworden. Er habe ihm erzählt, daß er gleich nach Beendigung des Krieges einen Mann erschossen habe. Er und ein Komplize hätten sich schwarze Masken vorgebunden und wären in einen Versammlungsraum, in dem 8 bis 9 Personen gewesen seien, eingedrungen. Sie hätten sofort geschossen. K. habe erzählt, daß er seinen Mann sofort aufs Korn genommen habe, der dann auch gefallen sei. Ob der Komplize des K. auch geschossen hätte, wisse der Zeuge nicht. K. wäre gleich nach der Tat mit dem anderen abgereist. Er hätte dann bei einem Zirkus Stellung gefunden. An welchem Ort der K. den Mann erschossen habe, wisse er nicht. K. habe ihn gleich gebeten, niemandem von dieser Tat zu erzählen. Einige Tage später, als sie mit ihren Booten nebeneinander auf dem Rhein gelogen hätten, sei er wieder an ihn herangekommen und habe gesagt, er solle auf alle Fälle seinen Mund halten. Als K. ihm die Sache erzählt habe, sei er vollkommen betrunken gewesen; er könnte es ihm also nicht gesagt haben, um etwa zu prahlen. Des öfteren habe K. ihm erzählt, daß er 3 noch jetzt lebende Brüder und auch eine verheiratete Schwester habe. K. habe ihm früher auch viel von seiner Heimat erzählt. Als Schuljunge hätte er seinem Vater schon beim Fischen geholfen. Der Vater habe Tag und Nacht auf dem Wasser gelegen. Aus Erzählungen habe V. geschlossen, daß der Vater des K. Fischer gewesen sein müsse.

Nachdem ihm die Haltlosigkeit seiner bis dahin insgesamt gemachten Angaben vorgehalten worden war, erklärte K. am 21. V. 1933: Alles dasjenige, was er bezüglich seiner Person gesagt habe, wolle er nicht als unbedingt richtig hingestellt haben; „denn ich habe dieses nur dunkel in Erinnerung, und meine ich, daß es so gewesen ist und ich Erich Hauer bin.“ Behaupten wolle er aber doch, daß sein Name richtig und daß er im Felde schwer verwundet worden sei. Er zeige hiermit eine 25 cm lange Schußnarbe am rechten Oberschenkel vor. Außerdem sei er an der Rückgratverlängerung im Kriege durch Granatsplitter verletzt

worden. — Von dem vernehmenden Kommissar wird erwähnt, K. mache einen listigen Eindruck. Er erinnere sich nur dessen, was seine Person nur weiterhin verdunkeln könne.

An Hand von in K. ausgehängten Lichtbildern des angeblichen Erich Hauer erfolgte die einwandfreie Feststellung der Persönlichkeit des K. durch seinen Bruder B. K. — Eine Schwester des K. gab an, daß ein Rektor Kallen und ein Pfarrer Müller (vgl. die Übereinstimmung mit den entsprechenden Angaben des K.) ihren Bruder unterrichtet bzw. konfirmiert hätten. — Die Identität des Erich Hauer mit K. wurde auch erwiesen durch die Übereinstimmung der Schriftzüge auf einer Postkarte, die K. am 25. III. 1918 an D. E. in H. geschickt hatte, mit den Schriftzügen der nach Diktat geschriebenen falschen Geburtsurkunde. — Laut Bericht des Landeskriminalpolizeiamtes Berlin vom 30. XI. 1933 haben die dortseits geführten Ermittlungen ergeben, daß die Behauptung des K., er sei im Kriege verschüttet gewesen, jeden Nachweises entbehrt und offenbar völlig erfunden war. Auf Grund des vom Landeskriminalpolizeiamt Berlin durchgeführten Personenfeststellungsverfahrens wurde einwandfrei nachgewiesen, daß es sich bei dem angeblichen Hauer um K. handelte.

Angaben des Angeschuldigten bei seiner Vernehmung im Landgericht K. am 28. XII. 1933: Er bleibe dabei, daß er Erich Hauer heiße. Er behauptete, daß er seit 1927, und zwar seit der Rettungsaktion eines Ertrinkenden, sein Gedächtnis ziemlich verloren habe. Er selbst habe das nicht beobachtet, aber seine Frau habe ihm immer erklärt, daß seit diesem Zeitpunkt sein Erinnerungsvermögen ganz erheblich nachgelassen habe. Wenn er gefragt werde, wie lange er verheiratet sei, so behaupte er, seit etwa 3—4 Jahren verheiratet zu sein. Wenn ihm hierzu vorgehalten werde, daß dann seine Ehefrau 1927 an ihm noch keine Beobachtungen über seine Gedächtnisfähigkeit habe machen können, so erkläre er, daß sie damals schon zusammen verkehrt hätten. Wenn ihm weiter vorgehalten werde, daß er bis Januar 1929 in B. gewesen wäre, während seine Frau in K. wohnhaft gewesen sei, so behaupte er, hierüber keine näheren Angaben machen zu können. Wenn ihm schließlich Einzelheiten, die ihn als K. überführten, vorgehalten würden, und zwar die Fälschung der Geburtsurkunde, die richtige Angabe der Geburtsurkunde seiner Mutter, die richtige Aussage seines Lehrers und Pastors, die unrichtigen Angaben über seine Eltern, seine Erzählungen über seinen falschen Namen anderen Leuten gegenüber, die Überführung durch Lichtbilder und Schriftproben, bleibe er trotzdem dabei, daß er von sich selbst nichts anderes sagen könne, als daß er Erich Hauer heiße. Es möge sein, daß er als Felix Elten in W. gelebt habe oder früher als K., er erinnere sich aber daran nicht mehr. Auch nachdem ihm das Bild und die Postkarte, auf dem er als Soldat photographiert sein solle, vorgelegt worden sei, erkläre er, daß er die Person nicht kenne und daß er die Postkarte nicht geschrieben habe. Wenn er nach seinen früheren Arbeitsstellen gefragt werde, so behaupte er, daß er sie heute nicht mehr angeben könne, auch wenn ihm vorgehalten werde, daß seine Angaben hierüber inzwischen als unrichtig widerlegt worden seien. Wenn er nach seinen Geschwistern gefragt werde, sage er dazu, daß er nur Brüder gehabt habe, die alle verstorben seien. Wenn ihm hierzu vorgehalten werde, daß seine Geschwister ihn dem Bilde nach wiedererkannt hätten, so könne er hierzu keine weiteren Angaben machen. Wenn ihm weiter vorgehalten werde, daß er als Soldat nicht im Felde gewesen sei, so behaupte er, daß er sogar von einer Verwundung eine große Narbe habe. Wenn ihm hierzu vorgehalten werde, daß die Narbe von einer Operation stamme, die infolge eines Unglücksfalles auf der Zeche A. im Jahre 1914 habe vorgenommen werden müssen, so könne er auch hierüber eine Erklärung nicht abgeben. Wenn ihm weiter vorgehalten werde, daß er in der Zwischenzeit seine Verwandten in C.

besucht habe, so gebe er an, auch hierüber nichts mehr zu wissen. Er stelle entschieden in Abrede, an irgendeinem Unternehmen gegen einen Eisenbahnzug beteiligt gewesen zu sein.

Am 28. II. 1934 wurde K. seinem Bruder, seiner Ehefrau, von der er nach deren Angabe 1920 oder 1921 fortgegangen war, und einem Polizeimeister gegenübergestellt. Obwohl er von allen drei als K. erkannt wurde, erklärte er, Hauer zu heißen. Die ihm gegenübergestellten Personen seien ihm völlig unbekannt.

Urteil eines Nervenarztes vom 10. III. 1934: Nach dem Inhalt der Akten sowie dem Ergebnis seiner Beobachtung handele es sich bei K. nicht um einen Geisteskranken, sondern um einen plumpen Simulanten, der Gedächtnisstörungen vorzutäuschen suche, um sich der Bestrafung zu entziehen. Das Bild der Simulation sei so eindeutig und der vorgetäuschte Zustand so verschieden von wirklichen Amnesien, daß sich eine Beobachtung in einer Heil- und Pflegeanstalt durchaus erübrige.

Bei der Untersuchung durch den Verf. machte K. folgende Angaben:

Wo sind Sie geboren? In B. — Was sind Sie von Beruf? Fischer. — Wo liegt W.? Am Rhein. — Seit wann haben Sie als Fischer gefahren? So weit ich wees, immer. — Wann sind Sie von B. nach W. gekommen? Dat weet ich nich. — Auf welchem Schiff haben Sie gefahren? Ich fische selbständig. — Haben Sie ein eigenes Schiff? Ja, ein Motorboot „Forelle“. — Was fischen Sie? Hauptsächlich Aale. — Sind Sie in W. verheiratet? Ja. — Wo wohnen Sie? Bei die Schwiegereltern. Die haben Landwirtschaft. Ein Kind habe ich auch. — Wie heißt Ihr Schwiegervater? E. V., Landwirt. — Wie hieß Ihr Vater? E., so wie ick. — Und die Mutter? — Kann ich nicht sagen.

Fängt dann von selbst an: Seitdem ich den Unfall hatte, kann ich mich an frühere Ereignisse nicht mehr erinnern. Da habe ich 7 Leute gerettet und auch die Rettungsmedaille bekommen. Meine Angehörigen sagen, seitdem sei ich gedächtnisschwach geworden.

Waren Sie denn nach diesem Ereignis in einem Krankenhaus? Nein.

Der Arzt von B., der da mit ner Segeljacht vorbeikam, hat gesagt: „Hauer, Sie dürfen nicht mehr ins Wasser springen, sonst wird es Ihnen noch mehr schaden“. Er habe 8 Tage „Piene“ im rechten Hinterkopf gehabt und das Gesicht habe schief gestanden.

Leben Sie denn unter dem Namen Hauer in W.? Ja, ich heiße doch Hauer. Lot' se mie an de Wand stellen und totschießen, das ist mir lieber, als hier unschuldig in der Kiste drinsitzen. — Wie ist das denn mit Ihrer ersten Frau? Kenn ich gar nicht. — Waren Sie 1920 schon in W.? Dat kann ich nicht segge.

Sagte dann aus sich: „Da fragen Sie nur meine Frau, daß ich seitdem aus sämtlichen Vereinen heraus bin, weil ich mich nicht mehr unterhalten kann. Da sagen die Leute: Täg Erich, und dann weiß ich gar nicht, wer das ist. Mein Geschäft macht alle meine Frau. Ich kann dat gar nicht. Dann sagen se: Der K. hett en Klapps! Sie brukts mich nicht behandeln. Ich bin nicht verrückt!“ Dann erzählte er sehr anschaulich von seinen Rettungstaten und der nachfolgenden Schwäche im Kopf.

Leben Ihre Geschwister noch? Nein, die sind alle tot. Was mien Schwagers sind, die lebt.

Ungefragt fing er immer wieder von seinen Kopfbeschwerden an. Er wisse oft nicht, wie er abends seinen Kopf hinlegen solle. Auch treibe er Kopfmassage.

Im Laufe der Unterhaltung gab K. an, Mitglied der N.S.D.A.P. zu sein.

Wie lange sind Sie in Haft? 11 Monate. — Seit wann hier? 1 Monat. — Wann haben Sie Ihre Frau geheiratet? Das war in der Maifischzeit, da ver-

diente ich Geld, das war 1929. — Wo liegt B.? Am Rhein. — In Nähe welcher Stadt? W. — Wo waren Sie denn im Krieg? Verwundet bin ich. Aber wo, wet ich nich. Sonst weiß ich nichts.

Nochmals auf seine ganzen falschen Angaben, auf die erdrückende Last des Belastungsmaterials aufmerksam gemacht, gab K. an: „Wenn ich mich schuldig gefühlt hätte, hätte ich ja damals mit meiner Familie auf dem Boot flüchten können. Ich fürchte nichts. Sie können mich ruhig an die Wand stellen.“

Nach dem Ergebnis der Untersuchung war K. ein mittelgroßer Mann, kräftig, Athletentyp. Gesunde Gesichtsfarbe. Schleimhäute gut durchblutet. An beiden Oberarmen Tätowierungen. Das rechte Schloß etwas enger als das linke, reagierte aber deutlich auf Lichteinfall; kein Augenzittern, keine Augenmuskellähmungen. Die Zunge durchweg gerade heraus. Das Gaumensegel hob sich beim Anlauten regelrecht. Der rechte Mundwinkel etwas nach rechts verzogen. Am Kopf keine Narben, abgesehen von einer kleinen Narbe an der Stirn, die auf der völlig glatten Unterlage frei verschieblich war. An den Extremitäten keine Muskelatrophien. Lebenswichtige Organe der Brust und des Bauches ohne nachweisbar krankhaften Befund.

Bauchreflexe auslösbar, Knie- und Achillessehnenreflexe links etwas schwächer als rechts. Am linken Unterschenkel (Beugeseite), sowie an der Außenseite des linken Oberschenkels und am linken Gesäß ausgedehnte Narben, angeblich von Kriegsverletzung herrührend. Kein Babinski, Oppenheim oder Rossolimo. Bei Fuß-Augenschluß leichtes Schwanken und Händezittern. Sprache: Keine auffallende artikulatorische Störung. Blut-Wassermann negativ; Meinicke negativ, Sachs-Witebsky negativ. Rückenmarkswasser: Erhöhter Eiweißwert infolge Blutbeimengung. Sonst normaler Befund. Wassermann der Rückenmarksflüssigkeit negativ; desgleichen Weichbrodt- und Meinicke-Klärungsreaktion. Druck normal (160 mm im Sitzen). Liquor floß tropfenweise ab. Queckenstedt negativ.

K. war zeitlich und örtlich vollkommen orientiert. Gedankenablauf nicht verlangsamt. Gedächtnis erschien lückenhaft, da K. über Jugend, Schule, Beruf, Kriegszeit, Nachkriegszeit bis zu der angeblichen Erkrankung nach den geschilderten Rettungsversuchen nur ganz spärlichen Bericht gab. Dagegen konnte er über seine spätere Tätigkeit als Fischer, die auch in die Zeit vor der angeblichen Erkrankung fiel, eingehend und anschaulich berichten. Die Intelligenz entsprach dem Berufsstand des Untersuchten. Schul- und Allgemeinwissen waren ausreichend. Der Gedankeninhalt war weder durch Wahnideen noch durch Sinnestäuschungen verfälscht. Anfälle irgendwelcher Art wurden nicht beobachtet. Der Gesichtsausdruck war zeitweise ängstlich gespannt, die Stimmung wenig auffällig.

Die eingehende Untersuchung und Beobachtung des K. ergaben keine Anhaltspunkte für das Bestehen einer Geisteskrankheit, weil der Untersuchte keine schweren Erregungszustände und keine Störungen des Gedankenablaufs bot und insbesondere eine Verfälschung des Vorstellungsinhaltes durch Sinnestäuschungen und Wahnideen nicht bestand. Auch wurden Störungen des Bewußtseins, insbesondere Zustände von Bewußtlosigkeit, nicht beobachtet. Die Frage, ob K. im Jahre 1927 seit einer angeblichen Rettungsaktion das Gedächtnis verloren hat, bedurfte natürlich einer besonders eingehenden Klärung.

Gedächtnislosigkeit für bestimmte Zeitabschnitte (Amnesien) können bei verschiedenen Erkrankungen auftreten, so im Fieberdelir bei epi-

leptischen Anfällen, bei Vergiftungen, Hirnblutung, Hirnerschütterung und bei schwerer psychischer Schockwirkung. Die in dieser Richtung angestellten Untersuchungen haben für das Vorliegen einer solchen Erkrankung nicht den geringsten Anhalt gegeben. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, daß solche Erinnerungslosigkeiten sich nur auf bestimmte Zeitabschnitte beziehen können, und zwar wird meist eine scharf umrissene Zeit vor einer der angeführten Erkrankungsformen als Erinnerungslücke festgestellt.

Gewiß gibt es auch völlige Erinnerungslosigkeit für ganze Lebensabschnitte, aber eine solche ziemlich seltene Form der Amnesie verbindet sich entweder mit hochgradigem Greisenblödsinn oder epileptischer Verblödung; Erkrankungen, die von vornherein ausgeschlossen werden konnten. Weiterhin war danach zu fahnden, ob evtl. eine progressive Paralyse als auslösendes Moment einer solchen Gedächtnisstörung in Frage kam. Die nach dieser Richtung hin besonders eingehend durchgeführten Untersuchungen, wobei als wesentliche Ausschließungsgründe das negative Ergebnis der Blut- und Rückenmarks-wasseruntersuchung nach Wassermann anzuführen sind, ergaben nicht den geringsten Anhalt für eine solche Erkrankungsform.

Wäre im Gefolge einer der vorerwähnten Krankheiten eine so hochgradige Erinnerungslosigkeit aufgetreten, wie sie bei dem Untersuchten angeblich vorlag, so hätte er sicher einen Arzt zur Behandlung aufgesucht, ja, er hätte höchstwahrscheinlich der Krankenhausaufnahme bedurft. Statt dessen hüllte er sich in mysteriöses Schweigen und sprach nur davon, daß diese rätselhafte Amnesie nach dem Rettungsversuch aufgetreten sei und daß seine Frau ihn darauf aufmerksam gemacht habe. Ein auf einem Segelboot vorbeifahrender Arzt habe ihm gesagt, er solle nicht mehr ins Wasser gehen.

Sollte der Erinnerungslosigkeit wirklich eine plötzliche organische Störung im Sinne der aufgezählten Erkrankungen zugrunde gelegen haben, so wäre der Untersuchte oder seine Angehörigen auch in der Lage, exakte Angaben zu machen bzw. einen behandelnden Arzt zu nennen.

Auch die geringen Störungen im Bereich des rechten Gesichtsnerven konnten nicht im Sinne einer der genannten Krankheiten gedeutet werden. Möglich ist jedoch, daß sie ein Restsymptom einer früheren Gesichtsnervenlähmung waren. Die Schlochdifferenz mußte im vorliegenden Fall als unmaßgeblich bezeichnet werden, weil sie bekanntlich in geringem Umfang auch bei Gesunden und selbst als angeborene Erscheinung vorkommt (Anisokorie).

Daß am linken Unterschenkel Knie- und Achillessehnenreflex schwächer waren als rechts, lag auf der Hand; waren doch durch schwerwiegende Verletzungen des linken Unterschenkels die Muskulatur und somit auch die zugehörigen Sehnen in ihrer Funktionsfähigkeit be-

hindert. Weitere Krankheitszeichen, welche einen krankhaften Ursprung des Gedächtnisdefektes hätten stützen können, lagen nicht vor.

Somit ließ sich der vorerwähnte neurologische Befund zwanglos erklären. Wichtig war, daß ihm keine Bedeutung hinsichtlich der Klärung der Erinnerungslosigkeit zukam.

Die Tatsache, daß der Untersuchte Dinge angeblich nicht wußte, welche mit der Aufklärung seiner Straftaten in Zusammenhang standen, daß er Familienangehörige und Mittäter nicht wiedererkennen wollte, daß er aber sonst sich ganz natürlich zeigte und verständig antwortete, stand in einem so krassem Widerspruch zur ärztlichen Erfahrung, daß unbedingt eine Simulation dieser angeblichen Gedächtnisdefekte anzunehmen war. In nicht ganz ungeschickter Weise schob er alles auf die Rettungsaktion und die angeblich daraus sich ergebende Erinnerungslosigkeit, nachdem er vorher versucht hatte, unter sein bisheriges verbrecherisches Leben einen Strich zu machen und sich zu resozialisieren.

Nach dem Gesagten bestanden bei dem Untersuchten keine Aufälligkeiten, die außerhalb des Rahmens normalpsychischer Variationen lagen. Die Gedächtnisausfälle waren nicht die Folge einer organischen Erkrankung, sondern entsprangen dem Bestreben des K., sich der Strafe zu entziehen. Sie waren somit vorgetäuscht. Der Schutz des § 51 RStrGB. konnte K. nicht zugestellt werden, weil er zur Zeit der strafbaren Handlung fähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Gericht und Staatsanwaltschaft schlossen sich dem erstatteten Gutachten an. Der Täter ist bereits rechtskräftig verurteilt und hat seine Strafe angetreten.

Der vorstehend geschilderte Fall erhält sein Eigengepräge dadurch, daß Amnesie für die Zeit der Tat vorgeschrützt wurde. Bei der Seltenheit einer derartig planmäßig und hartnäckig durchgeföhrten Vortäuschung der Erinnerungslosigkeit schien es mir berechtigt, den Fall zu veröffentlichen.

Wenn die Ethik die Summe der Normen ist, die das menschliche Verhalten regeln soll, so ist, individualethisch gesehen, die geistige Heimat des Simulanten die Ichsucht. Sie ist für ihn der unselige Antrieb, den eigenen Geisteszustand der Außenwelt gegenüber durch die Maske einer geschickt gespielten Geistesstörung zu verfälschen, um dadurch Vorteile, wie Befreiung von einer drohenden Strafe oder in betrügerischer Absicht eine unverdiente Rente oder eine einmalige Abfindung oder auch eine frühzeitige Versetzung in den Ruhestand, zu erreichen. Die Motivation seines Handelns ist also in ihrer Egozentrizität ebenso verwerflich wie die eines Urkundenfälschers, mit dem sie eine gewisse Ähnlichkeit hat.

Zwei einschlägige sehr interessante Fälle, freilich aus einem anderen Gebiet der Medizin, veröffentlichte *von Szily*¹. „Das gemeinsame Ziel der beiden . . . mitgeteilten Fälle von willkürlich hervorgerufenen Krankheitsbildern am Auge“ war „der Wunsch nach frühzeitiger Versetzung in den Ruhestand, das eine Mal, um sich ganz privaten Geschäften, das andere Mal, privaten Liebhabereien widmen zu können“ (S. 536).

Für den praktischen Gerichtsarzt dürfte abschließend eine kurze Erörterung der Strafbarkeit der Simulation zweckdienlich sein.

Nach dem Militärstrafgesetzbuch wird die Simulation nur dann bestraft, wenn sie zu dem Zweck ausgeführt wird, sich der Verpflichtung zum Dienst ganz oder teilweise zu entziehen (§ 83, Abs. 1).

Das RStrGB. sieht im allgemeinen eine Bestrafung der Simulation nicht vor. Sie würde allerdings gemäß § 138 bei Verletzung der sog. Thingpflicht durch unwahre Entschuldigung von Zeugen, Geschworenen, Schöffen und Sachverständigen in Betracht kommen können.

¹ *A. von Szily*, Klin. Mbl. Augenheilk. **80**, 521—536 (1928).
